

Teil II — Kreistage, Räte und Fachabteilungen

Volkvertretungen und ständige Kommissionen

1. Die *Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen* nehmen jährlich einmal Berichte der Räte über die Durchsetzung des SVWG Kap. IX entgegen (§ 65 Abs. 2 SVWG).

Die Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen behandeln die Rechenschaftsberichte der Kreisgerichte und nehmen darauf Einfluß, daß die Bekämpfung und Verhütung der Rückfallkriminalität sowie die Ergebnisse der Bekämpfung mit eingeschätzt werden.

Sie sichern, daß die Erfahrungen der DVP, der Staatsanwaltschaft sowie der Betriebe und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in die Behandlung der Probleme einbezogen werden.

Sie fassen Beschlüsse zur Verbesserung der Arbeit und zur Mobilisierung, der Bevölkerung zur Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen und zur Mitwirkung bei der Erziehung von Rechtsverletzern.

2. Die *ständigen Kommissionen*, insbesondere Inneres, VP und Justiz, kontrollieren die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Beschlüsse. Ebenfalls bereiten sie durch Untersuchungen die genannten Tagungen der Volkvertretungen (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung) vor.

Räte und Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres

1. Die *Räte der Kreise bzw. der Städte* nehmen jährlich einmal Berichte (§ 65 Abs. 1 SVWG) von

- den Räten der Städte bzw. Stadtbezirke und Gemeinden,
- den Betrieben sowie
- den Fachorganen

entgegen und legen Maßnahmen zur Verbesserung der Wiedereingliederung fest. Sie kontrollieren die Durchsetzung der im Kap. VIII SVWG und in der Gefährdeten-Verordnung vom 15. August 1968 enthaltenen Aufgaben und unterstützen hierbei die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Kreisgerichtsdirektoren, Kreisstaatsanwälte und VPKA-Leiter sind hinzuzuziehen, dabei sind die Analyse der Rückfallkriminalität und die Feststellungen aus der Aufsichtstätigkeit der Staatsanwaltschaft mit auszuwerten.

2. Die Räte berichten den Kreistagen einmal im Jahr über die Durchsetzung der in den §§ 6, 59, 60, 61, 63 und 66 SVWG enthaltenen